

## 15. Evangelische Landessynode

Beilage 91

Ausgegeben im März 2019

### Entwurf aus der Mitte der Landessynode

#### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPfG)**

vom ...

##### **Artikel 1**

##### **Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPfG)**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz – WürttPfG) vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 308), wird wie folgt geändert:

Bei § 38 (zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Bei Gewährung von Elternzeit kann auf Antrag der unständigen Pfarrerin oder des unständigen Pfarrers ein

50-prozentiger Dienstauftrag erteilt werden. Dies ist auch bei der Begründung des Dienstverhältnisses möglich. Voraussetzung ist jeweils die Vereinbarkeit mit der Ausbildung. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(4) Bei der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes werden Zeiten nicht berücksichtigt, für die eine Beurlaubung aufgrund von Elternzeit gewährt wurde. Ein 50-prozentiger Dienstauftrag während der Elternzeit wird zu 50 Prozent berücksichtigt.

(5) Bei Erteilung eines 50-prozentigen Dienstauftrages verlängert sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes entsprechend.“

##### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

### Begründung:

Die Schaffung eines expliziten 50 % Vikariats ermöglicht jungen Familien auch während der Elternzeit ins Vikariat zu gehen. Von dieser Gesetzesänderung profitieren Frauen und Männer in gleicher Weise. Damit würde die Landeskirche junge Familien von Theologenpaaren und auch Paare mit einem/r Theologen/Theologin sehr unterstützen und einen Aspekt zur Familienförderung umsetzen, was dem Ziel der Familienförderung aus der strategischen Planung der Landeskirche entspricht.

Der Landeskirche fehlt in dieser zweiten Phase der Ausbildung eine flexible Lösung für Eltern. Deshalb wird gebeten den Gesetzestext, wie es schon in anderen Landeskirchen geschehen ist, dahingehend zu ändern, dass ein 50 % Teilzeitvikariat möglich wird, das zu 50 % angerechnet wird. So verlängert sich die Vikariatszeit entsprechend.

Ob es einer Verordnung bedarf oder ob das Pfarrseminar entsprechend mit der Ausgestaltung betraut wird, wie die Teilnahme an den Kursen mit den Bewerber/innen zu planen ist, muss in den Beratungen zum Gesetz geklärt werden. Dabei können die Erfahrungen mit dem Teilzeitvikariat bspw. aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einfließen. Dort werden bspw. die Kurse im Predigerseminar vermehrt modularisiert und die Teilzeitvikare/innen können so bei allen Inhalten im Laufe ihres Vikariats teilnehmen. Das erfordert eine hohe Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sowohl von Seiten des Vikars/der Vikarin als auch des Pfarrseminars. Eine Evaluation aus Bayern liegt der Begründung bei.

Es ist für die Ausgestaltung weiter zu überlegen, welche Zeiten oder Inhalte und Kurse voll auf das Vikariat angerechnet werden, damit sich dieses nicht auf volle 5 Jahre in die Länge zieht.

Außerdem sollte es auch die Möglichkeit geben von Teilzeit- auf Vollzeitvikariat oder von Vollzeit- auf Teilzeitvikariat zu wechseln.

Andrea Bleher	Dr. Wolfgang Dannhorn
Tabea Dölker	Ute Mayer
Inge Schneider	Christof Mosebach
Ulrich Hirsch	Gabriele Reiher
Horst Haar	Rudolf Heß
Michael Fritz	Renate Wittlinger
Franziska Stocker-Schwarz	Prisca Steeb
Dr. Ulrike Mehne	Dieter Abrell
Matthias Hanßmann	

### Anhang:

#### Evaluation Teilzeitvikariat Evangelische Landeskirche Bayern

Zur Hälfte und am Ende dieses Vikariats bittet der Landeskirchenrat um evaluierende Berichte der Leitung des Predigerseminars, des Mentors/der Mentorin und der Vikarin. Dabei sollten insbesondere die Fragen der Gruppenzugehörigkeit und Verbindlichkeit beleuchtet werden.“ (Beschluss der VS im Februar 2016)

Ergebnisse der Berichte nach der Hälfte des Vikariates (Beginn April 2015)

Berichte vom August und September 2017

*Alle drei Berichte sprechen sich für eine Implementierung und Verstetigung eines Teilzeit Vikariates aus.*

Es wird eine Ausweitung des Teilzeitvikariates angeregt, indem die Rahmenbedingungen erweitert werden, sodass ein Wechsel von Teilzeitvikariat in Vollzeitvikariat und umgekehrt im Laufe des Vorbereitungsdienstes möglich wäre. Der Mehraufwand durch diese weitere Flexibilisierung—die Rahmenbedingungen müssen in jedem Fall individuell ausgearbeitet werden—wäre nur ein gradueller, da das Teilzeitvikariat in der jetzigen Form schon einen höheren Beratung- und Arbeitsaufwand für das Predigerseminar darstellt.

Ebenso wird in allen drei Berichten deutlich, dass ein Teilzeitvikariat ein hohes Maß an Organisations- und Kommunikationsfähigkeit, sowie Ausbildungsdisziplin für Vikar Mentor Gemeinde und Predigerseminar darstellt. Weiter wird besonders die Kooperations- und Kontaktaufnahmefähigkeit im Teilzeitvikariat gefordert, da die Ausbildung modularisierter ist.

Gelingen kann das TZV dann, wenn es eine klare Struktur von Seiten des Predigerseminars gibt, die Mentoratsgespräche und Reflexionen sorgfältig dokumentiert werden und ein klares und offenes Verhältnis zwischen Mentor und Vikar besteht.

Vikar und Mentor waren sich einig, dass die längere Ausbildungsdauer und die zeitlich längeren Phasen in der Gemeinde ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Gemeindegliedern und damit intensivere Seelsorgekontakte ermöglichen. Das ist eine der großen Chancen des TZV neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit kleinen Kindern.

Eine Ausweitung des TZV auf Personen, die z. B. sich wissenschaftlich qualifizieren, wird sehr kritisch gesehen, da die Qualität der Ausbildung mit dem Ziel der Entwicklung einer pastoralen Identität in der Vielfalt der kirchlichen Aufgaben nicht gesichert wäre.

Isolde Schmucker, Ausbildungsreferat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern

Stand: 14. September 2017